B E G R Ü N D U N G
einschl. Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf

Teil 1: Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung
2. Planungsgrundlage
3. Plangebiet
4. Inhalt der Planung
4.1 Art und Umfang der baulichen Nutzung
4.2 Verkehrsflächen
4.3 Lärmschutz
5. Umweltprüfung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
5.1 Rechtliche Vorgaben
5.1.1 Scoping
5.1.2 Umweltprüfung
5.1.3 Umweltbericht/Kurzfassung des vorläufigen Ergebnisses
5.2 Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbewertung/-bilanzierung
5.2.1 Allgemeines
5.2.2 Notwendigkeit der Eingriffe in die Natur
5.2.3 Ergebnisse der Bestandsbewertung
5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5.2.5 Ökologische Bilanzierung
6. Entwässerung/Gewässer
7. Wasser-/Löschwasserversorgung
8. Stromversorgung/Telekommunikation
9. Ablagerung von Aushubmaterial
10. Bergbau
11. Altlasten
12. Bodenordnungsmaßnahmen
13. Denkmalschutz
14. Überschlägige Erschließungskosten
15. Anlagen zur Begründung

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 für den Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf, den Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.11.2010 bis 10.12.2010 durchgeführt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 1/§ 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.11.2010 bis 23.12.2010.
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat am 10.02.2011 beschlossen und wurde in der Zeit vom 24.02.2011 bis 24.03.2011 durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan sollen für den westlich der Straße „Im Dudenbach“ und des Wohnbaugebietes „Unterm Ewer“ gelegenen, insgesamt ca. 0,70 ha großen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohngebäude geschaffen werden.

Zur Sicherstellung der Planung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 19.02.2009 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Die Satzung hat mit ihrer Bekanntmachung am 23.04.2009 Rechtsverbindlichkeit erlangt. Ihre Gültigkeit ist auf max. 2 Jahre begrenzt.

2. Planungsgrundlagen

Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg - Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe - ist der Bereich als Wohnsiedlungsbereich dargestellt.
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Plangebiet

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in leicht geneigter Osthanglage westlich des Baugebietes „Unterm Ewer" unmittelbar angrenzend an die Anliegerstraße „Im Dudenbach".

Mit dem Baugebiet können für den Ortsteil Rinsdorf ca. 10 Bauplätze in topographisch und verkehrlich günstiger Lage geschaffen und eine städtebauliche Abrundung der Bebauung für diesen Bereich erzielt werden.

Das Plangebiet erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Rinsdorf, Flur 7, Flurstücke:	107, 108, 113, 366 (Straße, tlw.) und 381
Gemarkung Rinsdorf, Flur 8, Flurstücke:	3 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (Weg), 10, 137, 138 (tlw.), 139 Straße, tlw.) und 151 (tlw.)

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt einschließlich der im östlichen Planbereich befindlichen Teilfläche der Anliegerstraße „Im Dudenbach" ca. 0,70 ha.

Das Plangebiet ist in folgende Flächen gegliedert:

1. Überbaubare Grundstücksflächen:	1.591 m²
2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen:	3.713 m²
3. Verkehrsflächen (Straße neu, versiegelt):	617 m²
4. Verkehrsflächen (Straße bestehend, versiegelt):	400 m²
5. vorh. bauliche Anlage - EW-Station -:	17 m²
6. Anpflanzungsflächen für heimische Gehölze:	150 m²
7. Öffentliche Grünfläche - Grünanlage -:	337 m²
8. Verkehrsgrün	235 m²
Gesamtfläche:	**7.060 m²**
	========

4. Inhalt der Planung

4.1 Art und Umfang der baulichen Nutzung

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf, wird als „Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO, Ziffer 1 „Betriebe des Beherbergungsgewerbes" sowie Ziffer 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe", sind zulässig. Die Ausnahmen nach Ziffern 3 - 5 sind nicht zulässig.
Der Bebauungsplanentwurf sieht durch Baugrenzen begrenzte überbaubare Grund-

stücksflächen für ca. 10 Wohngebäude mit max. zulässiger zweigeschossiger Bauweise - ca. 15 Wohnungen mit ca. 40 Einwohner - vor.
Die Plangebietsfläche beträgt einschließlich der im östlichen Planbereich befindlichen Verkehrsfläche der Anliegerstraße „Im Dudenbach" ca. 0,7 ha; somit ergibt sich eine Wohndichte von ca. 57 EW/ha.

Von der westlich gelegenen Niederwaldfläche der Waldgenossenschaft Rinsdorf wird ein Abstand zur nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksfläche von 30 m festgesetzt. Dieser Abstand wurde mit der zuständigen Forstbehörde im Vorfeld der Planung abgestimmt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 festgesetzt, wobei die zulässige Grundfläche für Garagen, Stellplätze und untergeordnete bauliche Nebenanlagen um bis zu 50 % (max. GRZ = 0,45) überschritten werden darf.
Die Anzahl der zulässigen Wohnungen/Gebäude wird auf max. 2, die Geschossigkeit analog der umgebenden vorhandenen Bebauung auf zwei Vollgeschosse begrenzt, wobei Staffelgeschosse nicht zulässig sind. Mit diesen planungsrechtlichen Vorgaben wird ein harmonisches Einfügen in die vorhandene umliegende Bebauung erzielt.

Als Dachformen sollen entsprechend der umliegenden Bebauung Sattel-, Walm- und Pultdächer grundsätzlich zugelassen werden.
Die Dachneigung beträgt bei eingeschossiger Bauausführung sowie in den Fällen, in denen durch Hanglage bedingt das Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist, 20 - 45°. Bei 2-geschossiger Bauausführung - ohne Anrechnung des Kellergeschosses - wird die Dachneigung auf max. 25° begrenzt.
Die festgesetzte Dachneigung darf für max. 1/3 der Dachfläche der Hauptgebäude sowie für Garagen und Nebenanlagen gesamtabweichend als Flachdach ausgeführt werden.

Bei eingeschossiger Bauausführung sowie in den Fällen, in denen durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoss zum 2. Vollgeschoss wird, sind Aufmauerungen über der Erdgeschossdecke bei Gebäuden ab 30° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 75 cm und bei Gebäuden ab 40° Dachneigung bis zu 100 cm Höhe zulässig. Bei Dachneigungen < 30° sind Aufmauerungen über der letzten Geschossdecke unzulässig. Ausnahmsweise können gem. § 73 BauO NRW i. v. m. § 86 BauO NRW Pultdächer mit Aufmauerungen über der letzten Geschossdecke > 75 cm Höhe zugelassen werden, wenn sich die Bebauung städtebaulich in die nähere Umgebung einfügt.

Quergiebel sind ohne Begrenzung der Aufmauerung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m vor der Hausaußenwand zulässig, wenn deren Breite < 50 % der Gesamthausbreite beträgt.

Bei der Dacheindeckung sind außer dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefereindeckungen alternative Materialien, wie z. B. Glas- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig, um die Nutzung regenerativer Energien sowie eine moderne Baugestaltung zu ermöglichen. Ebenso sind Dachaufbauten ab 30° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig, um die Dachgeschosse effektiv ausnutzen zu können.
Metalldächer sind aus wasserrechtlichen Gründen (zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen über das Regenwasser in das weiterführende Gewässer) nicht zulässig.

Zum südlich anschließenden offenen Talbereich des „Dutenbaches" ist ein Gehölzriegel mit Pflanzgebot für heimische Laubgehölze vorgesehen, um eine optische Abschottung des Baugebietes zur offenen Tallage zu erzielen.

Die beidseits des Einmündungsbereiches der geplanten Stichstraße in die Straße „Im Dudenbach“ befindlichen Freiflächen werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ bzw. „Grünanlage“ festgesetzt.
Die in diesem Bereich befindliche EW-Station wird als Versorgungsfläche - Elektrizität - ausgewiesen.

4.2 Verkehrsflächen

Die äußere verkehrliche Anbindung des Baugebietes erfolgt über die ca. 4 - 6 m breite Anliegerstraße „Im Dudenbach“, die nach ca. 370 m in der Ortsmitte von Rinsdorf in die L 907 mündet.
Die innere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine geplante, in Höhe des ehemaligen "Dreschplatzes“ an die Straße „Im Dudenbach“ anzubindende, ca. 90 m lange Stichstraße, die in einer vergrößerten Wendeanlage gem. RASt 06, Bild 55 (T = 16 m), ausläuft. Die Wendeanlage ist so ausgelegt, dass das Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen gewährleistet ist.
Die Stichstraße wird aufgrund der geringen verkehrlichen Frequentierung als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Gehwegbereiche festgesetzt.
Die Verkehrsfläche wird mit 5,0 m Fahrbahnbreite sowie beidseitigen Schrammborden mit je 0,30 m Breite festgesetzt und soll höhengleich mit unterschiedlichen Belägen versehen werden, wobei die Fahrbahnfläche in Asphaltbeton und die Schrammborde als Rinnenplatten - 30/30/10 bzw. 15/30/10 - ausgeführt werden sollen.

Zwischen bituminierter Fahrbahnfläche und den beidseitigen Schrammborden soll jeweils ein Rinnenstein - 24/16/14 - sowie ein Rundbord - 15/19 - eingebaut werden.
Insgesamt ergibt sich damit eine Gesamtverkehrsflächenbreite von 5,90 m (5,0 m Fahrbahn incl. beidseitigen Rinnensteinen, berg- und talseitig jeweils 0,15 m breite Rundborde und 0,30 m breite Rinnenplatten).

Die Fahrbahnbreite im Bereich der mit R = 17,5 m geplanten Straßenkurve im südlichen Planbereich soll um max. 0,60 m aufgeweitet werden, um hier einen reibungslosen Begegnungsverkehr PKW/PKW zu ermöglichen. Im seltenen Begegnungsfall LKW/LKW könnten ggf. die höhengleich mit der Fahrbahn geplanten Schrammborde für den Fahrverkehr mit in Anspruch genommen werden.

Die Erschließungsstraße ist im Einmündungsbereich zur Anliegerstraße „Im Dudenbach“ auf einer Länge von ca. 16 m mit max. 2,5 % Steigung geplant. Diese erhöht sich im Kurvenbereich auf einer Länge von ca. 27 m auf max. ca. 12 % und fällt anschließend bis zum Ende der Verkehrsanlage im nördlichen Planbereich auf einer Länge von ca. 58 m um 7,2% ab. Die Querneigung der Verkehrsanlage beträgt 2,5 %.

Die Abführung des Oberflächenwassers erfolgt talseits der Fahrbahnfläche über eine einzeilige Rinne.
Die Rückenstützen der Randeinfassungen für die Erschließungsstraße sollen auf den Baugrundstücken angelegt werden.

Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens im Plangebiet ohne jeglichen Durchgangsverkehr wird hier auf die Ausweisung großzügig dimensionierter Verkehrsanlagen verzichtet.
Das Baugebiet ist mit relativ kurzen Wegen an den ÖPNV angeschlossen. Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich beidseits der L 907 in der Ortsmitte von Rinsdorf ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes.

Da aufgrund der relativ geringen Straßenbreite der Stichstraße von max. 5 m (incl. Rinnensteine) durch parkende Fahrzeuge auf der Verkehrsfläche ein ordnungsgemäßes Befahren von Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet wäre, muss der Stellplatzbedarf auf den Baugrundstücken abgedeckt werden. Daher wird im Planentwurf verbindlich festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken selbst mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit anzulegen sind. Optional käme verkehrsrechtlich die Anordnung eines Halteverbotesauf der Erschließungsstraße in Betracht.

4.3 Lärmschutz

Die BAB 45 verläuft ca. 550 m nordöstlich des Plangebietes tlw. hinter einem Bergrücken ca. 50 m oberhalb der Tallage von Rinsdorf. Gemäß den Lärmkarten, die im Rahmen der Umsetzung der 1. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie den Kommunen vom Land NRW zur Verfügung gestellt worden sind, ist davon auszugehen, dass im zukünftigen Baugebiet „Dutenbach" die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 db(A) tags und 45 db(A) nachts nicht überschritten werden.
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus Gründen einer optimalen Belichtung/Besonnung die lärmabgewandten Süd- bzw. Westseiten der Grundstücke für die Anlegung der Freisitzflächen - Terrassen und Balkone - bevorzugt anbieten. Außerdem werden heutzutage Wohngebäude i. d. R. mit Tür- Fenster- und Lüftungselementen der Schallschutzklasse 3 mit einem Schalldämmmaß $\geq$ 35 dB(A) versehen, so dass diese Maßnahmen zusätzlich dazu beitragen, dass der Verkehrslärm der BAB 45 sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude deutlich gemindert wird.

5. Umweltprüfung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 1 a BauGB sind im Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen.
Bereits in der Bauleitplanung soll über die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Eingriffe sind neben öffentlichen Baumaßnahmen (Erschließungsstraßen) auch private Bauvorhaben - in den jeweiligen Plangebieten abschließend entschieden werden.
In diesem Zusammenhang sind auch Festlegungen über etwaige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen, mit denen die infolge des Vollzuges eines Bebauungsplanes auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Die Prüfung der Belange des Umweltschutzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 BauGB und des Gesetzes über die strategische Umweltprüfung erfolgt im wesentlichen nach folgenden Vorgaben:

- die Durchführung des Scoping
- die Durchführung der Umweltprüfung (UP)
- die Erstellung eines Umweltberichtes (Darlegung der Ergebnisse der UP)
- die Abwägung und zusammenfassende Erklärung sowie die Umweltüberwachung (Monitoring)

5.1.1 Scoping

Mit dem Scopingverfahren wird zunächst der Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Die hierbei zu beteiligenden Fachbehörden werden daher um fundierte Stellungnahmen zum erforderlichen Umfang der UP gebeten, um sich (gemeinsam) über entscheidungsrelevante Umweltgesichtspunkte, über Art und Weise der notwendig werdenden Untersuchungen und über die hierfür

erforderlichen Methoden, Zeiträume und Fachleute zu verständigen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 6 „Dutenbach“ um einen bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich (Grünland) ohne schützenswerte Bestände handelt, der bereits überwiegend von Wohnbebauung begrenzt wird und daher eine städtebauliche Abrundung der Bebauung in diesem Bereich darstellt, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf gesonderte Scoping-Termine verzichtet werden.

Für die Durchführung des Scoping wird daher die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB genutzt.
Die von den Fachbehörden ggf. abgegebenen relevanten umweltbezogenen Aussagen werden in die Umweltprüfung einbezogen bzw. in den Umweltbericht übernommen.

5.1.2 Umweltprüfung

Für den Planbereich des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 42 f. BNatSchG durchgeführt. Ziel dieser Prüfungen ist es, zu ermitteln, ob mit der Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen bzw. zu berücksichtigen sind. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, das sind Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie behandelt somit alle Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich darauf, was nach derzeitigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Prüfungstiefe richtet sich nach den Bedingungen des Einzelfalls, die im Scoping ausgelotet werden.

5.1.3 Umweltbericht/Kurzfassung des vorläufigen Ergebnisses

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht, in dem die Belange des Umweltschutzes dargelegt werden, ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und gleichzeitig ein selbständiger Bestandteil der Abwägungsmaterialien. Er kann im Laufe eines Verfahrens auch fortgeschrieben werden und ist spätestens mit der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs vorzulegen.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und besteht hauptsächlich aus der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung bzw. der durch diese vorbereiteten Vorhaben. Der Umweltbericht - Teil 2 der Begründung (Anlage 1) - wird nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung bzw. des Scoping-Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wenn erforderlich, entsprechend fachlich ergänzt.

5.2 Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbewertung/-bilanzierung

5.2.1 Allgemeines

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes, und zwar den westlich der Anliegerstraße „Im Dudenbach" an der neuen Erschließungsanlage gelegenen, ca. 0,56 ha großen Bereich wurde eine ökologische Bestandserhebung durchgeführt. Dazu wurde der Bereich hinsichtlich seiner bisherigen ökologischen Beschaffenheit flächenmäßig erfasst und nach einem vereinfachten Verfahren gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bewertet.
(Anmerkung: Ausgenommen von der ökologischen Ausgleichspflicht und damit nicht relevant für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist die an der Anliegerstraße „Im Dudenbach" befindliche, bisher schon dem städtebaulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnende ca. 800 m² große Hofraumfläche des Wohngebäudes „Im Dudenbach 24".)

Im Vergleich zum Ausgangszustand wurde die künftige Flächengestaltung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ebenfalls nach dem vereinfachten Verfahren gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bilanziert.

5.2.2 Notwendigkeit der Eingriffe in die Natur

Die geplante Wohnbebauung sowie die verkehrlichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe können aber bereits tlw. im Plangebiet selbst kompensiert werden.

Die Notwendigkeit dieser Eingriffe ergibt sich aus städtebaulicher Sicht durch den Wohnbedarf am Standort (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 1).
In landschaftlicher Hinsicht sind die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe nicht als gravierend anzusehen. Bei der Planung wurde auf eine harmonische Einbindung der Bebauung in die Umgebung geachtet.

5.2.3 Ergebnis der Bestandsbewertung

Bei dem Baugebiet „Dutenbach" handelt es sich um einen Bereich, der unmittelbar nördlich, östlich und südlich an die geschlossene Bebauung des Ortsteiles Rinsdorf heranreicht und zudem im Westen von geschlossenen Waldbeständen begrenzt wird. Aufgrund dieser unmittelbaren Begrenzungen, die eine Einsichtnahme auf das Baugebiet nur aus nahe gelegenen Bereichen ermöglicht, weist das Plangebiet keine besondere Orts- und Landschaftsbildprägung auf. Aufgrund der Berücksichtigung eines angemessenen Waldabstandes zur westlich gelegenen Niederwaldfläche der Waldgenossenschaft Rinsdorf bleibt ein Teil der dem Waldrand vorgelagerten Freifläche erhalten, da diese Grundstücksflächen von vornherein aus der Planung ausgeklammert wurden.

Der überwiegende Bereich des Plangebietes - ca. 80 % - wird landwirtschaftlich als Grün- und Weideland genutzt. Es handelt sich hierbei um mäßig artenreiche Fettwiesen, die nach dem Bewertungsschema des Landes grundsätzlich mit dem Grundwert 4 zu bilanzieren sind. Aufgrund des im Plangebiet angetroffenen schutzwürdigen Bodens wird darüber hinaus der Flächenanteil der durch die geplanten Baumaßnahmen - Wohngebäude und Verkehrsflächen - max. versiegelbaren Flächen mit dem Korrekturwert von 1,1 aufgewertet, so dass für diese Flächen ein Gesamtgrundwert von 4,4 WP angerechnet wird.

Im nordwestlichen Planbereich befinden sich Gehölzbestände (ca. 8% Flächenanteil), bestehend aus heimischen Baum- und Strauchgruppen, die mit dem Wertfaktor 7 bilanziert wurden. Ansonsten befinden sich im Plangebiet noch untergeordnet Rasenflächen - Wertfaktor 2 -, Brachflächen ohne Gehölzbestände - Wertfaktor 5 - und eine geschotterte Verkehrsfläche - Wertfaktor 0,4.
Auf die gesamten Freiflächen des Baugebietes betrachtet ergibt sich damit eine mittlere ökologische Bewertung von ca. 4,2 Wertpunkten/m².

Nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Flächen sind im Plangebiet nach der Biotopkartierung des LANUV nicht vorhanden.

5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf den Freiflächen der Wohnbaugrundstücke sind je angefangene 150 m² Grundstücksfläche ein heimischer Baum mittlerer Größe, z. B. Spitzahorn (acer platanoidis), Eberesche (sorbus aucuparia), Hainbuche (carpinus betulus), Traubenkirsche (prunus padus), Vogelkirsche (brunus avium), Wildapfel (malus sylvestris), Wildbirne (pyrus pyraster) o. ä. oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang muss mindestens 10 cm betragen.
Ausnahmsweise können anstelle eines Baumes standortheimische Straucharten, in Gruppen zusammengefasst, zugelassen werden, sofern sich die Gruppe über mindestens 5 m² Fläche erstreckt.

Im Bereich der Grundstücke ohne festgesetzte Randbegrünung ist zudem je angefangene 25 m² Grundstücksfläche ein heimischer Strauch, z. B. gemeiner Schneeball (viburnum lantana), Himbeere (rubus idaeus), Brombeere (rubus fruticosus), rote Johannisbeere (ribes alpinum), Hundsrose (rosa canina) o. ä. zu pflanzen und zu erhalten.
Bei den Grundstücken mit festgesetzter Randbegrünung ist die vorgenannte Strauchbepflanzung innerhalb des Pflanzstreifens vorzunehmen.
Aufgrund der vorgenannten umfangreichen Pflanzvorschriften werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke ohne Randbegrünung gegenüber den Grundstücken mit festgesetzter Randbegrünung mit einem Korrekturfaktor von 1,3 versehen.
Die Anpflanzungsflächen für heimische Gehölze - Randbepflanzungen - werden mit dem Wertfaktor 5 bilanziert.

Mit den vorgenannten Pflanzmaßnahmen wird im Plangebiet selbst ein Ausgleichsgrad von ca. 59,6 % - dies entspricht einem Ausgleichsdefizit von 9.678 Wertpunkten - erzielt. Der ökologische Eingriff durch die privaten Flächen (Wohnbebauung) und die öffentlichen Flächen (Verkehrsanlage) kann daher im Plangebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden.

Zur Optimierung des ökologischen Ausgleichs wird das ökologische Defizit von 9.678 Wertpunkten mit folgenden externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen:

- Gewässerrenaturierungsmaßnahme des „Heckebaches", OT Wilnsdorf und Rinsdorf, im Umfang von anteilig = 6.545 WP (Zuordnungsanteil).
- Anpflanzung von 7 heimischen Laubbäumen 2. Ordnung auf dem Grundstück der Gemarkung Wilgersdorf, Flur 4, Flurstück 272 - Friedhof -, 240 WP/Baum = 1.680 WP (Zuordnungsanteil)
- Wiederherrichtung des Fledermausstollens „Stiefelstollen" - Gemarkung Wilgersdorf, Flur 12, Flurstück 90 (tlw.) = 1.500 WP (Zuordnungsanteil).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden dem Baugebiet gem. § 1a (3) BauGB und § 9 (1a) BauGB zugeordnet. Die Renaturierungsmaßnahme betrifft den Bachbereich des „Heckebaches" entlang des gesamten Gewerbegebietes „Lehnscheid" bis zum Ortseingang von Rinsdorf (s. Anlage 5). Sie wurde bereits 2010 abgeschlossen.

Anzumerken ist, dass bei ökologischen Maßnahmen an Gewässern je 1,60 € Baukosten 1 Wertpunkt angerechnet wird. Somit belaufen sich die externen Ausgleichskosten für die Gewässermaßnahme auf 10.472 € (6.545 WP x 1,60 €/m²), für die Baumanpflanzungen im Bereich des Friedhofes auf ca. 1.000 € sowie für die Öffnung des Fledermausstollens auf 815 €.
Dies entspricht einem Kostenanteil von ca. 2,60 €/m² Baugrundstück.

Durch diese Ausgleichsmaßnahmen wird insgesamt ein ökologischer Ausgleichsgrad von 100 % erzielt.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Erschließung des Gebietes folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.2.5 Ökologische Bilanzierung

Die tabellarisch aufgelistete ökologische Bilanzierung sowie die dazugehörigen Planunterlagen sind dieser Begründung als Anlagen 2 - 7 beigefügt.

6. Entwässerung/Gewässer

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem mit Anschluss an die Kläranlage Rinsdorf.
Das Plangebiet ist in dem am 29.09.1980 genehmigten Entwässerungsentwurf für den Ortsteil Rinsdorf als versiegelte Fläche erfasst und dementsprechend bei der damaligen Mischwasserkanalplanung berücksichtigt worden.
Gleichwohl wurden Möglichkeiten der ortsnahen getrennten Regenwasserbeseitigung untersucht.
Eine Versickerung im Plangebiet ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit jedoch nicht möglich, da der Boden eine zu geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist.
Ebenfalls untersucht wurde die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe. Als Standort hierfür würde sich nur eine gemeindliche Grünfläche im südöstlichen Plangebiet im Einmündungsbereich der geplanten Stichstraße in die Straße „Im Dudenbach" anbieten. Aus topographischen Gründen könnte jedoch nur ca. 50 % des im Plangebiet entstehenden Niederschlagswassers in das Becken geführt werden. Im Hinblick auf die damit verbundene Unwirtschaftlichkeit der Anlage wäre die Errichtung des Beckens zur Einleitung von Niederschlagswassers von nur 5 Bauplätzen nicht vertretbar. Hinzu käme, dass das Becken nur an den hier überwiegend verrohrten Dutenbach angeschlossen werden kann, der nicht ohne weiteres zusätzliche Niederschlagswässer aufnehmen kann.
Gemäß § 51 a (4) LWG kann von der grundsätzlichen Verpflichtung nach § 51 Abs. 1 LWG, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, abgesehen werden, wenn Niederschlagswasser aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll sowie der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Da die getrennte ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung für alle zukünftigen Baugrundstücke technisch nicht realisierbar bzw. für die einleitungsfähigen 5 verbliebenen Grundstücke unwirtschaftlich wäre und zudem ein genehmigtes und entsprechend ausgelegtes Mischkanalsystem zur Verfügung steht, soll die Abführung des gesamten Niederschlagswassers im Mischsystem vorgenommen werden. Die

entsprechenden Abwasseranlagen - DN 300 - sind in der Straße "Im Dudenbach" vorhanden. Eine Einleitung von Drainagewasser in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Der im südöstlichen Planbereich verlaufende verrohrte „Dutenbach" wird im Planentwurf entsprechend gekennzeichnet, wobei beidseits des Bachlaufes jeweils ein 3,0 m breiter Streifen von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist.
Aufgrund der extremen Tiefenlage des Gewässers von ca. 3 m und des bergseitig ansteigenden Geländes wäre eine Öffnung der Verrohrung im Plangebiet auf einer Länge von lediglich ca. 20 m mit Anlegung von flachen Uferprofilen flächenmäßig nicht durchführbar - hierdurch würden bergseits Böschungslängen von ca. 8 m entstehen - und auch wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Überbauung des verrohrten Bachlaufes durch die neue Verkehrsanlage ist nicht erforderlich, da dieser Bereich bereits als öffentliche Wendeanlage hergerichtet ist und entsprechend genutzt wird.

7. Wasser-/Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Siegerland, dem die Gemeinde Wilnsdorf angeschlossen ist, sichergestellt.
Die bisher etwa mittig im Plangebiet von West nach Ost verlaufende Hauptversorgungsleitung wird in den Bereich der geplanten Verkehrsanlage bzw. entlang von zukünftigen Grundstücksgrenzen verlegt, da ansonsten eine wirtschaftliche Grundstücksaufteilung nicht durchgeführt werden kann.

Die Löschwasserversorgung ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gewährleistet.

8. Stromversorgung/Telekommunikation

Auf die vorhandenen baulichen Anlagen des RWE und der Telekom wird Rücksicht genommen. Die Baumaßnahme wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

9. Ablagerung von Aushubmaterial

Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte dennoch überschüssiger Aushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

10. Bergbau

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Planbereich kein Bergbau umgegangen.

11. Altlasten

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Hinweise über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten gem. § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes vor.

12. Bodenordnungsmaßnahmen

Zur Realisierung der Planung ist eine gesetzliche Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlich.

13. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden von der Planung nicht berührt.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch

Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem West. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

14. Überschlägige Erschließungskosten

a) Straßenbauarbeiten inkl. Beleuchtung:		ca. 79.000 €
b) Entwässerung, Mischsystem:		ca. 51.000 €
c) Wasserversorgung einschl. Hausanschlüsse:		ca. 18.500 €
d) Verlegung Hauptwasserleitung:		ca. 21.500 €
e) Naturausgleichsmaßnahmen:		ca. 12.000 €
f) Ingenieur- und Planungskosten:		ca. 22.000 €
	gesamt:	**ca. 204.000 €**
		==========

15. Dieser Begründung sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) mit artenschutzrechtlicher Prüfung
2. Darstellung des ökologischen Bestandes
3. Darstellung der Planung
4. Ökologische Bilanzierung
5. Übersichtsplan Gewässerrenaturierungsmaßnahme "Heckebach"
6. Übersichtsplan Baumanpflanzung "Friedhof Wilgersdorf"
7. Übersichtsplan mit Darstellung des Fledermausstollens „Stiefelstollen"

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf.

Aufgestellt:

57234 Wilnsdorf, 29.04.2011

Gemeinde Wilnsdorf
Die Bürgermeisterin
I.A.

(Klöckner)

Anlage 1
der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Dutenbach“
der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf

Teil II:

Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB mit artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 6 „Dutenbach“
der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Gemeindeplanung
Ökologie
Forst

Stand: Fassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach BauGB; August 2010

Inhaltsangabe

1. Einleitung
 1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes
 1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 2.1.1 Schutzgut Mensch
 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung
 2.1.3 Schutzgut Boden
 2.1.4 Schutzgut Wasser
 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft
 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 2.1.8 Wechselwirkungen
 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Zusätzliche Angaben
 3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung
 3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
 3.3 Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung können folgende umweltrelevanten Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

- Abrundung der Ortslage Rinsdorf auf ca. 0,65 ha durch Schaffung von ca. 10 Bauplätzen in der Ortsrandlage.
- Im allgemeinen Wohngebiet werden folgende Auflagen gemacht: Zweigeschossige, offene Bauweise; maximal zwei Vollgeschosse, ortsangepasste Dacheindeckungen oder Sonnenkollektoren und Gründächer, keine Metalldächer.
- Integration der bestehenden Anliegerstraße (580 m² incl. Verkehrsgrün) und baulicher Einrichtungen (EW-Station und Wasserhochbehälter) auf ca. 30 m².
- Beim festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,3) können maximal 1.591 m² überbaut werden.
- Zusätzlich werden ca. 617 m² für neue Verkehrsflächen benötigt.
- Das Niederschlagswasser der Grundstücke wird unter Beachtung der Voraussetzungen des § 51a (4) LWG über die bestehende Mischkanalisation in der Straße „Im Dudenbach“ abgeleitet und der Kläranlage Rinsdorf zugeführt.
- Auf 3.142 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche besteht ein Pflanzgebot für heimische Baumarten: Ein Baum je 150 m² Grundstücksfläche (4.489 m²) = 30 Bäume.
- Zusätzliches Pflanzgebot von heimischen Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen (2.365 m²) oder in einem an der Nordostgrenze festgesetzten Randstreifen (150 m²): Ein Strauch je 25 m² Grundstücksfläche (4.489 m²) = 180 Sträucher.
- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün im Einmündungsbereich der Anliegerstraßen (392 m²).
- Die bestehende Verrohrung des Dutenbaches (DN 500) bleibt unverändert, sein Verlauf bekommt lediglich einen beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 3 m, der von baulichen Anlagen frei zu halten ist.

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Flächennutzungsplan: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet: Der Entwurf des Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 31.05.2010 bis 16.07.2010 öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss wurde am 08.04.2011 durch den Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein gefasst.

Für das Plangebiet sind folgende Ziele der Landschaftsplanung zu beachten:
Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet (LSG)
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Für den verrohrten Abschnitt des Dutenbaches bis zur gleichnamigen Anliegerstraße besteht auf ca. 45 m das behördenverbindliche Pflege- und Entwicklungsziel nach § 26 LG, die Verrohrung zu entfernen, den Bach offen zu legen und ihn natürlich weiterzuentwickeln.
Entwicklungsziele: Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Die zuständige Landschaftsbehörde prüft im Bebauungsplanverfahren die Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftsplanes im Plangebiet. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt die LSG-Festsetzung und das Entwicklungsziel außer Kraft. Damit ist das Gebiet baulicher Innenbereich. Die vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahme liegt dadurch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Wasserrecht: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen des WHG sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet bis zum Jahr 2015 für die Gewässer einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Bei Gewässern, die im Rahmen der Bestandsaufnahme vorläufig als „erheblich verändert“ eingestuft wurden, ist mindestens jedoch das gute ökologische Potential zu erschließen. Diese Bewirtschaftungsziele schließen i.d.R. eine Verschlechterung des Ist-Zustandes aus.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Wilnsdorf ist nach der zentralörtlichen Gliederung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Grundzentrum. Die Gesamtgemeinde hat zurzeit etwa 21.500 Einwohner. Der Ortsteil Rinsdorf, in dessen Gemarkung der Planbereich liegt, ca. 1.000 Einwohner (Stand April 2011). Wilnsdorf liegt an der Bundesautobahn 45 sowie an der Bahnstrecke Siegen – Giessen, die großräumige Verkehrsachsen von europäischer Bedeutung bilden. Rinsdorf liegt an der L 907 zwischen Wilnsdorf und Siegen-Eisern.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen u.U. zugewiesenen Schutzkategorien erfolgen. Betroffen sind die in Kapitel 1.2 genannten Kategorien, überprüft und nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: NATURA 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete.

Zur Verringerung des Eingriffs sind die in Kapitel 1.1 kurz dargestellten Festsetzungen zu grünordnerischen Belangen getroffen worden. Bei Pflanzungen sollten standortgerechte einheimische (standortheimische) Gehölzarten verwendet werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bestand: Der Bebauungsplan liegt im Südosten des Ortsteils, jedoch, durch einen die Bebauung trennenden Waldbereich, in westlicher Ortsrandlage. In der Hauptwindrichtung vorgelagerte Immissionsquellen (z.B. Straßen, Gewerbe, Landwirtschaft) bestehen nicht. In einem Abstand von 550 m verläuft die BAB 45 östlich und nördlich des geplanten Baugebietes. Die Autobahnbrücke über das Heckebachtal (ca. 360 m ü. NN) liegt im Höhenniveau über dem Geländeniveau des Plangebietes (ca. 310 m ü. NN). Eine zumindest zeitweise erhöhte Verkehrslärmbelastung kann nicht ausgeschlossen werden.

Besondere Umweltqualitätsnormen nach den Gemeinschaftsvorschriften sind nicht zu beachten. Dem Eingriffsgebiet wird im Landschaftsplan kein besonderer Erholungswert beigemessen. Die Bedeutung für wohnortnahe Kurzzeiterholung ist gering.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Durch die zusätzliche bauliche Nutzung ist mit einer geringen lokalen Zunahme der Emissionsbelastung der Ortslage durch Hausbrand sowie Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Diese dürfte angesichts der vorhandenen Grundbelastung als geringfügig zu bewerten sein und nicht zu Grenzwertüberschreitungen führen.

Für eine sachgerechte Einschätzung der Verkehrslärmbelastung durch die BAB 45 wurden von der Gemeinde die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Lärmkarten mit dem Ergebniss ausgewertet, dass im künftigen Baugebiet mit keiner Überschreitung der Schalltechnischen Orientierungswerte für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu rechnen ist.

Der Flächenverlust für wohnortnahe Kurzzeiterholung ist unbedeutend.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinander greifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Daneben stellt das Artenschutzregime ein eigenständiges zweites Instrumentarium für den Erhalt planungsrelevanter Arten dar. Dies betrifft sowohl den physischen Schutz der Arten als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der „Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 12.12.2007. Die Ausführungen dieses Kapitels richten sich nach Vorgaben des MUNLV Hrsg. (2007): „Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“.

Bestand und Erhebungsmethoden: Die Kartierung und Bewertung der bestehenden *Biotop- und Nutzungstypen* erfolgte i.R.d. Eingriffsregelung nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW (1996): „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ und wird in Kapitel 5.2 der Begründung beschrieben. Neben der bestehenden Gemeindestraße incl. Verkehrsgrün sowie kleineren baulichen Anlagen befinden sich im Plangebiet: Intensivgrünland, Hausgärten und Rasenflächen sowie Brachflächen verschiedener Ausprägung. Außerhalb des Plangebietes in Ortsrandlage besonders zu beachten sind folgende

Lebensräume: Niederwaldflächen der Waldgenossenschaft Rinsdorf, von denen die Bebauung einen Mindestabstand von 30 m einhalten wird, und Brachflächen mit Feldgehölzgruppen am Nordwestrand des Gebietes.

Als Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsumfangs der *artenschutzrechtlichen Prüfung* dienten Ortsbesichtigungen und die o.g. Biotoptypenkartierungen. Weiterhin wurden Ergebnisse der ULB aus der Aufstellung des Landschaftsplanes verwendet. Eventuell vorliegende Daten der Biologischen Station und der Naturschutzverbände zum Plangebiet wurden frühzeitig angefragt. In einem Scoping-Gespräch mit der ULB am 3.4.09 wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festgelegt, welche sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden als angemessen für diesen Bebauungsplan ergeben. Es wurde vereinbart, besonders auf die Artengruppe Fledermäuse und, innerhalb der Artengruppe Vögel, auf den Neuntöter zu achten.

Die Untersuchung konzentriert sich auf planungsrelevante Arten nach dem Handbuch „Geschützte Arten in NRW“ und hier insbesondere auf Arten, die nach www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de im betroffenen Messtischblatt 5114 nachgewiesen und aufgeführt sind. Selbstverständlich werden auch sonstige Nachweise, v.a. Rote Liste Arten, dokumentiert und berücksichtigt. Dementsprechend wird der Untersuchungsumfang im Vergleich zu den Empfehlungen aus „Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW“ aus dem Jahr 1997 etwas reduziert. Die genaue Methodenbeschreibung der artenschutzrechtlichern Bestandserhebung erfolgt im Anhang 1.

Drei Begehungen im Juni 2009 erbrachten folgende Ergebnisse:

Es wurden keine Höhlenbäume entdeckt. Im Schlehengebüsch am nach Osten exponierten Hang konnten keine Neuntöter nachgewiesen werden. Die Gartengrasmücke, ein typischer Heckenbewohner, hat hier ihr Revier. Am westlich angrenzenden Waldrand bzw. im Laubwald selbst konnten mehrfach jagende Zwergfledermäuse mit Hilfe des Detektors nachgewiesen werden. Bemerkenswert, jedoch artenschutzrechtlich nicht planungsrelevant, ist das Vorkommen des Kleinen Leuchtkäfers westlich des Untersuchungsgebietes. Diese immer seltener werdende Käferart braucht als Biotop ein Mosaik an Kleinstrukturen wie z.B. Asthaufen, offene Flächen, Wiesen, Brachen und Laubhecken.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Im angewandten Bewertungsverfahren für die *Biotop- und Nutzungstypen* sind u.a. auch die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit berücksichtigt. In der Skalierung von 0 bis 10 erreichen die betroffenen Bereiche den Grundwert 0 (bauliche Anlagen) bis 7 (Brachflächen mit Feldgehölzgruppen). Somit sind v.a. kulturbetonte / naturferne Biotoptypen (Biotopwert 0 – 4) auf 4.930 m² betroffen. Bedingt naturferne Biotoptypen mit der Bewertung 5 und 7 haben einen Anteil von 735 m² an der Gesamtfläche.

Es befinden sich keine nach § 62 LG NRW geschützten Biotope im Plangebiet.

Der aus forstwirtschaftlicher Sicht festgelegte Abstand von 30 m zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und dem Waldrand im Südwesten übernimmt zusätzlich die Aufgabe als Übergangszone und ist somit auch zur Eingriffsminderung in reich strukturierte Lebensräume wichtig.

Durch die in Kapitel 1.1 aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes kann im Plangebiet ein Ausgleichsgrad von 59,6% erreicht werden, das Ausgleichsdefizit von 9.678 Wertpunkten soll im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff an anderer Stelle im Gemeindegebiet kompensiert werden.

Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet die einzige festgestellte *planungsrelevante Art*. Sie nutzt vor allem linienhafte Strukturen an Wegen zur Jagd und als Leitstrukturen auf ihrem Weg vom Tagesquartier ins Jagdgebiet. Sie ist sowohl in NRW als auch in Siegen-Wittgenstein die häufigste Art. Dennoch zeigen seit Jahren in Siegen-Wittgenstein durchgeführte Kastenkontrollen im Spätsommer und Herbst, dass die Bestände, zumindest örtlich, leicht zurückgehen. Bezogen auf die Gesamtpopulation in Siegen-Wittgenstein dürfte die Baumaßnahme keinen großen Einfluss haben. In Anlage 3 befindet sich das artenschutzrechtliche Prüfprotokoll für die Zwergfledermaus, die dort verwendeten Aussagen zum Schutzstatus werden in Anhang 2 erläutert.

Es ist daher begrüßenswert, dass diesem Bebauungsplan i.R.d. Eingriffsregelung die Öffnung eines Fledermausstollens in der Gemarkung Wilnsdorf zugeordnet wird. Durch die Schaffung dieses Winterquartiers wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und ggf. sogar zur Steigerung der vorkommenden Fledermauspopulationen mittel- bis langfristig erreicht.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Bestand: Nach der Bodenkarte von NRW Nr. L 5114 bzw. L 4813 sind im Plangebiet zwei Bodentypen anzutreffen.

Im Bereich der vom Dutenbach geprägten Senke sind typische Pseudogleye aus lehmigen Schluff (Solifluktionsbildungen des Jungpleistozän) über Solifluktion und Verwitterung des Pleistozän anzutreffen (S342SH4). Die südwestlich anschließenden typischen Braunerden aus schluffigem Lehm (Solifluktionsbildungen des Jungpleistozäns) über Solifluktion und Verwitterung des Pleistozäns tragen die Bezeichnung B34j.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Der Zielkonflikt des Mengen- und Qualitätsziels im Bodenschutz wird in diesem Bebauungsplan durch eine zwar gering verdichtete Bebauung (GRZ 0,3), jedoch auf relativ kleiner Fläche (5.665 m²) gelöst.

Nach einer Klassifizierung des Geologischen Diensts NRW (2004): „Karte der schutzwürdigen Böden“, handelt es sich bei dem Pseudogley wegen seines Bodenentwicklungspotentials um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden mit lang andauernder Vernässung (sw3_bs). Die Braunerde mit ihrer Funktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist ein als schutzwürdig definierter Boden (sw1_ff): Boden mit hoher oder sehr hoher natür-

licher Bodenfruchtbarkeit und ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazitäten für Wasser und Nährstoffe.

Auf- und Abtrag von Oberboden, Versiegelung von Böden und eine Veränderung des Reliefs sind im Plangebiet unvermeidbar. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine Veränderung der stofflichen Bodenbeschaffenheit (physikalisch, chemisch, biologisch) auftreten.

Nach § 1 (1) BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 4a LG NRW sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Eine Verminderung dieses Eingriffs kann durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz erreicht werden. Hierzu gehört z.B. die textliche Festsetzung, dass ein Massenausgleich angestrebt wird und dennoch überschüssiger Bodenaushub in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten ist.

Um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des schutzwürdigen und des besonders schutzwürdigen Bodens auszugleichen wird in der Eingriffsregelung für einen überbaubaren Flächenanteil von 2.208 m² ein Korrekturfaktor von 1,1 für dieses Schutzgut angesetzt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand: Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft in einer Länge von ca. 85 m der verrohrte Dutenbach. Die natürlichen Gewässer- und Auefunktionen können durch diesen vollständig veränderten Grad der Beeinträchtigung nicht mehr wahrgenommen werden.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: In Kapitel 1.2 wird auf die Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze (Wasserrecht, Landschaftsrecht) beim Umgang mit Fließgewässern hingewiesen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht vorgesehen, den derzeitigen Zustand des Gewässers zu verändern. Da durch die zurückliegenden Aufschüttungen im Bereich der Verrohrung ein bemerkenswerter Höhenabstand zwischen der bestehenden Geländeoberkante und der Gewässersohle entstanden ist, müsste für ein naturnäheres, flaches Uferprofil ein nicht zur Verfügung stehender breiter Entwicklungskorridor herangezogen werden.

Um den wasserrechtlichen Gegebenheiten trotzdem Rechnung tragen zu können, wurde aus der inzwischen umgesetzten Gewässerrenaturierungsmaßnahme des Heckebaches zwischen den Ortsteilen Wilnsdorf und Rinsdorf ein externer Ersatz über Biotopwertpunkte in einer Größe von 6.545 Punkten zugeordnet.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch eine Versiegelung von Flächen ist nicht zu vermeiden. Zur Verminderung dieser Beeinträchtigung trägt jedoch die relativ geringe Zulässigkeit überbaubarer Grundstücksflächen (GRZ 0,3) bei. Eine großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung dürfte somit nicht eintreten, da nur ein höherer Verdunstungsanteil zu erwarten ist.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u.a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten i.R.d. Bauleitplanung beschränkt werden, dort wo sie nicht vermeidbar sind, geht es darum, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Bestand: Die relativ schmalen Grünlandbereiche an einem Nordosthang dürften nur in einem geringen Maße als Kaltluftentstehungsfläche fungieren. Der natürlicherweise als Abflussbahn für Frischluft geeignete Talbereich des Dutenbaches ist durch die bestehende Bebauung beeinträchtigt.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Durch die Festsetzungen von Art und Maß der Nutzung sind besondere Emissionen aus dem Plangebiet ausgeschlossen. Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch die Beachtung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2004) i.R.d. Baugenehmigungsverfahren gewährleistet. Auf die Zulässigkeit von Gründächern und Sonnenkollektoren zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung regenerativer Energien wird in der Begründung zum Bebauungsplan besonders hingewiesen.

Der Verlust von frischluftproduzierenden Flächen durch Versiegelung und Bebauung ist relativ gering. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass der verbleibende Anteil offener Freiflächen im Umfeld des Bebauungsplanes diesen Verlust abpuffert. Durch die bestehende Bebauung des Talraums ist der Frischluftabfluss in die Ortslage bereits unterbrochen, so dass dieser Funktionsverlust nicht von der zukünftigen Bebauung ausgeht.

Durch Flächenversiegelung und Bebauung kann es zu einer stärkeren Erwärmung der Luft und verringertem Luftaustausch kommen. Deshalb sollte auf die grünordnerische Gestaltung der nicht bebauten Teilflächen ein besonderer Wert gelegt werden. Da jedoch das Klimageschehen auch in diesem Punkt weitestgehend von den direkt anschließenden Freiflächen des Außenbereiches bestimmt wird, ist eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas nicht zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand: An das Plangebiet reicht die geschlossene Bebauung des Ortsteiles Rinsdorf unmittelbar nördlich, östlich und südlich heran. Im Westen grenzen in geringer Entfernung größere Waldbestände an. Aufgrund dieser unmittelbaren Begrenzungen, die eine Einsichtnahme auf das Baugebiet nur aus nahe gelegenen Bereichen ermöglicht, weist das Plangebiet keine besondere Orts- und Landschaftsbildfunktion auf.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Durch die geplante Bebauung wird sich der bestehende Landschaftseindruck nicht wesentlich verändern. Zur Minderung des Eingriffs in dieses Schutzgut werden im Bebauungsplan gestaltungsrechtliche Vorschriften und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt (s. Kapitel 1.1). Diese führen zu einer harmonischen Einfügung der geplanten Bebauung in die Umgebung.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z.B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand: Naturhistorisch bedeutsame Formen und Objekte in typischer Ausprägung sowie historisch bedeutsame Kulturlandschaften und Landschaftsteile befinden sich nicht im Plangebiet. Die Belastbarkeit dieses Schutzgutes muss unter besonderer Berücksichtigung u. U. zugewiesener Schutzkategorien erfolgen. Überprüft und nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: Denkmale, Bodendenkmale, Archäologisch bedeutende Landschaften, besondere EU-Umweltqualitätsnormen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Bestand/Bewertung/Minderung/Ausgleich: Das Wirkungsgefüge zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes wurde unter Zuhilfenahme der Wechselwirkungsmatrix in SCHRÖDTER. W., et al. 2004[1] (Tabelle 1, Seite 55) beurteilt.

Eine typische Wechselwirkung tritt auch bei dieser Planung ein: Im Plangebiet führt die Bebauung zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Hierzu gehört auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Es erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung vermindert wird (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser).

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Als mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung konnten in den vorangegangenen Kapiteln folgende Punkte analysiert werden:

- Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere; keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten (s. Kapitel 2.1.2)
- Verlust besonders schutzwürdiger bzw. schutzwürdiger Böden durch Auf- und Abtrag, Versiegelung und Veränderung des Reliefs (s. Kapitel 2.1.3)

[1] Vhw Hrsg. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn.

Die Belastbarkeit dieser Güter unterliegt keinen besonderen Qualitätskriterien (s. Kapitel 2.1).

Die Bewertung des Ausmaßes der Einwirkungen und die Überprüfung ob diese „erheblich“ sind,erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des UVP - Gesetzes:

- Im Eingriffs- und Ausgleichsplan zum Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass der Pflicht zur Vermeidung- und Verminderung i.R.d. Eingriffsregelung nachgekommen wird. Übermäßige Umwelteinwirkungen aus der Missachtung dieser gesetzlichen Vorgabe sind somit ausgeschlossen (§ 3c Nr. 1, Satz 3 UVPG).
- Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde kein erhöhter oder beachtlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ermittelt. Die Überprüfung des Schutzgutes „Boden“ in diesem Umweltbericht kommt jedoch zur Empfehlung, einen Korrekturfaktor für die vorgesehene Belastung einzustellen.
- Der Bebauungsplan widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern.
- Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt.
- Umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden i.R.d. Aufstellungsverfahrens angemessen berücksichtigt. Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts werden beachtet.
- Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird eingehalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind generell gegeben, wenn sie wegen besonderer Umstände vergleichbar „schwere“ Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Diese besonderen Umstände liegen für das Baugebiet „Dutenbach“ nicht vor.

Als Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Nutzung der Fläche und damit ihre Umweltfunktion beibehalten wird. Da jedoch nicht von einer reinen städtebaulichen Bestandssicherung des Ortsteils ausgegangen werden kann, müssten Bauflächen an anderer Stelle mit zumindest ähnlichen Umwelteinwirkungen geschaffen werden. Eine entsprechende Flächenvorauswahl erfolgte im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gesamtgemeinde.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In § 1a (2) BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, wenn Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) ausgeschöpft sind. Dem Grundsatz der Nachverdichtung wird bei diesem BP durch die Lage am Ortsrand und die Tatsache, dass nur noch wenige Baulücken im Ort zur Verfügung stehen, Rechnung getragen.

Die grundsätzliche Standortauswahl für das Baugebiet wurde bereits auf der Stufe der Flächennutzungsplanung durchgeführt. Hauptgründe für die Auswahl waren städtebauliche Aspekte im Hinblick auf Abrundung der vorhandenen Bebauung, die verkehrsgünstige Lage an einer bereits

vorhandenen Anliegerstraße sowie die nur leicht geneigte Geländetopographie. Dazu drängen sich auch im Zuge dieser Bebauungsplanung keine anderen Aspekte auf.

Zwar sind auch weitere Flächen im Ortsteil für die Wohnbaunutzung grundsätzlich geeignet und im Flächennutzungsplan bereits dargestellt, jedoch stehen diese für eine kurzfristige bauliche Nutzung nicht zur Verfügung. Rinsdorf braucht jedoch schnellstmöglich Entwicklungsmöglichkeiten um der Nachfrage nach Wohnbauland, zumindest für die Ortsentwicklung, gerecht zu werden: Die Erschließung des letzten Neubaugebietes, welches zudem vollständig bebaut ist, liegt bereits über 30 Jahre zurück.

Das Baugebiet weist daher für den Ortsteil unter allen genannten Gesichtspunkten und besonders im Hinblick einer kurzfristigen Realisierung die höchste Standortgunst auf. Es besteht keine Alternative zum Standort.

Als Alternative zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine größere bauliche Verdichtung denkbar: Maximale Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl (0,4) bei kleineren Grundstückszuschnitten. Hierdurch würden sich jedoch auch die in Kapitel 2.1 geschilderten Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter verstärken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte in Anlehnung an die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) und die hierzu vom RP Gießen zusammengestellten Erläuterungen „Die UVP in der Bauleitplanung nach dem seit 3.8.01 geltenden Recht“. Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden die Ergebnisse der Biotopkartierung verwendet. Die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgte nach MUNLV Hrsg. (2007): „Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“. Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“[1].

Vertiefende floristische Untersuchungen des Plangebietes wurden bislang nicht vorgenommen. Externe Gutachten zur Beurteilung von Umweltaspekten im Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen. Somit ist die Kommune nicht verpflichtet, alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Planung umfassend und regelmäßig zu kontrollieren. Folgende Eingrenzung der überwachungspflichtigen Auswirkungen bietet sich an:

In Kapitel 2.4 konnten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG nachgewiesen werden. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen werden deshalb nicht vorgeschlagen.

Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, werden folgende Überwachungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Die Abgrenzung und sachgerechte Nutzung der festgesetzten Pflanzflächen ist zu überprüfen.
- Sind die festgesetzten Pflanzmaßnahmen drei Jahre nach Erstellung der genehmigten baulichen Anlagen nicht vollzogen, werden die getroffenen Pflanzvorgaben nachgefordert.

3.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diesen Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Hierzu gehören:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf die Bevölkerung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellungen von Fachplänen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen
- Beurteilung von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Die Gemeinde hat hierzu den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festgelegt, welcher sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden als angemessen für diesen Bebauungsplan ergibt.

Durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes sind ggf. die Schutzgüter „Lebensräume“ und „Boden“ betroffen. Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan Regelungen fest, die die Auswirkungen auf diese Güter vermindern. Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umwelteingriffe durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Anhang

1. Methodenbeschreibung artenschutzrechtliche Bestandserhebung
2. Erläuterungen zum Schutzstatus planungsrelevanter Arten
3. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung „Zwergfledermaus“

Anhang 1: Methodenbeschreibung artenschutzrechtliche Bestandserhebung

Vögel

Die Untersuchung der Avifauna fand zwischen April und Juli 2009 bei günstigen Witterungsbedingungen ab der Morgendämmerung bis Mittag statt. Im Rahmen sämtlicher Vogelkartierungen kamen Ferngläser (Leica Trinovid10 x 42) zum Einsatz. Die Vogelkartierung basierte auf den Empfehlungen von DABOW ET. AL. (2003).

Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermausfauna fand zwischen Mai und August 2009 in der Dämmerung bis nach Mitternacht und, je nach Bebauungsplan, z.T. bis in die frühen Morgenstunden statt.
Um die Fledermausfauna dieser Untersuchungsgebiete zu erfassen, wurde in Absprache mit der ULB unterschiedlich häufig untersucht bzw. wurden Detektoruntersuchungen und Netzfänge durchgeführt (MESCHEDE ET AL. 2002, MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Detektorkartierungen

Mit Hilfe von Fledermausdetektoren werden die Ultraschalllaute von Fledermäusen in eine Frequenz umgewandelt, die für das menschliche Ohr hörbar ist. Somit lassen sich viele Fledermausarten bis auf Artniveau bestimmen. Darüber hinaus dienen diese Detektoruntersuchungen der Erfassung von Flugkorridoren zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet, aber auch dem Erfassen der eigentlichen Jagdgebiete (April-September) sowie Fledermauswanderungskorridoren während der Zugzeiten. Die Kartierungen wurden in einem Umkreis von 1 km entlang der Wege um die bestehenden und geplanten Baugebiete bzw. zur Zugzeit von bestimmten Beobachtungspunkten aus durchgeführt.
Folgende Detektortypen kamen zum Einsatz: Firma Pettersson, D-200 und D240x, Skye Instruments SBR 2100.

Netzfangmethode

Das Verwenden der Netzfangmethode hat sich besonders bewährt, da hierbei auch Arten erfasst werden können, die mit anderen Methoden schwerer nachweisbar sind (SIMON ET AL. 2004). Netzfänge dienen v.a. im Rahmen der Jagdgebietserfassung der qualitativen Statusüberprüfung von vorkommenden Arten.
Hierbei kamen Netze der Firma Vohwinkel (70/2 Denier, 90 mm Maschenweite) mit einer Höhe zwischen 3 und 6 m zum Einsatz. Der Netzfangort ist im entsprechenden Bebauungsgebiet (Wilnsdorf-Hohwäldchen) in der Erläuterungskarte dargestellt.
Alle gefangenen Tiere wurden nach Art, Geschlecht und Alter bestimmt sowie deren Gewicht, Unterarmlänge und weitere biometrische Messdaten erhoben. Anhand der erhaltenen Daten lassen sich Aussagen zu Fortpflanzungsstatus etc. machen.
Um Doppelfänge zu erkennen, wurden die Tiere mit Folienstiften auf der Schwanzflughaut kurzzeitmarkiert (die Markierung verschwindet innerhalb weniger Tage aufgrund der fettenden Hautoberfläche).

Ergebnisse

Anmerkung zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen:
Für die Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population, für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region (hier Süderbergland), liegen keine Brutpaarzahlen vor. Schätzungen zu den Brutpaarzahlen des Landes bzw. des Kreises sind MUNLV (2007) und (Frede et. al. 2007) entnommen.

Anhang 2: Erläuterungen zum Schutzstatus planungsrelevanter Arten

Schutzstatus nach MUNLV (2007):

§§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Status in NRW nach MUNLV (2007):

B = Brutvorkommen, BK = Brutvorkommen Koloniebrüter

Rote Liste Einstufung für Vögel:

Für Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2008): 4.gesamtdeutsche Fassung; www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/wissenswertes/roteliste/

Für NRW: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (5. Fassung) 2008: Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV); Erstellt von Stefan R. Sudmann et.al.

Regelmäßige Brutvögel: 0 = Bestand erloschen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Arten mit geografischer Restriktion bzw. Arealbedingt selten; V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste; S = artspezifische Schutzmaßnahmen notwendig, * = ungefährdet, R = extrem selten

Washingtoner Artenschutzübereinkommen COP13

Die WA-Schutzkategorien

Das WA teilt Arten entsprechend ihres Bedrohungsgrades in drei Schutzkategorien, die s.g. "Anhänge" auf:

I = Anhang I: enthält ca. 900 vom Aussterben bedrohte Arten. Sie unterliegen einem absoluten Handelsverbot; II = Anhang II: enthält Arten, die durch den Handel von der Ausrottung bedroht werden können. Der Handel mit diesen Arten darf nur mit Genehmigung des Exportlandes erfolgen.

Geschütze Vogelarten laut EG-Verordnung 1332/05

A = streng geschützte Vogelarten nach Anhang A; B = besonders geschützte Vogelarten nach Anhang B

Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt (=Biodiversität) zu schützen.

Anh.I = Art des Anhangs I

Art. 1 =

(1) Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Sie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Ihr Ziel: Alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume sollen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Damit dient die FFH-Richtlinie dem Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU.

Bundesartenschutzverordnung BArtSchV Novellierung

Anhang 1 5) = Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes.

Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

s = streng geschützte Arten; b = besonders geschützte Arten

Erhaltungszustand der Populationen einer Art in NRW (kontinentale Region)

für alle planungsrelevanten FFH-Arten gibt es eine dreistufige Ampelbewertung:

Grün = günstig; orange = ungünstig/unzureichend; rot = ungünstig/schlecht; + = sich verbessernd; - = sich verschlechternd

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☑ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart
- ☑ streng geschützte Art

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *N

Messtischblatt: 5114

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☑ günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☑ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Angaben zu diesem Punkt können dem Kapitel 2.1.2 des Umweltberichtes zum BP Dutenbach im OT Rinsdorf entnommen werden.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): keine
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): keine
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☑ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☑ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☑ nein

b) Streng geschützte Art:

4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☑ nein

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja" ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja" ☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja"

6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	☐ ja	☐ nein

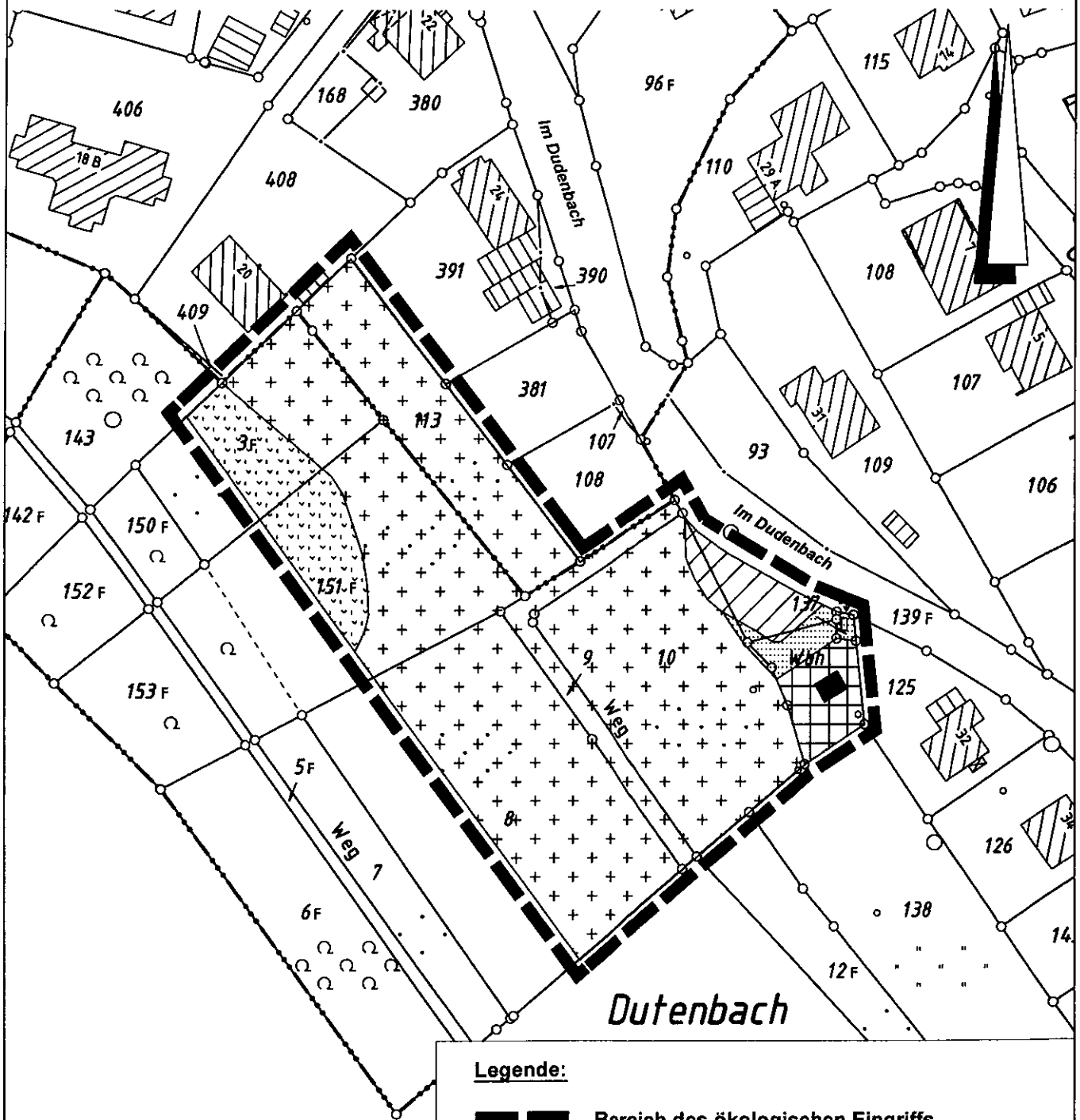
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja"

6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, OT Rinsdorf
-Ökologischer Bestand-

Maßstab 1 : 1.000



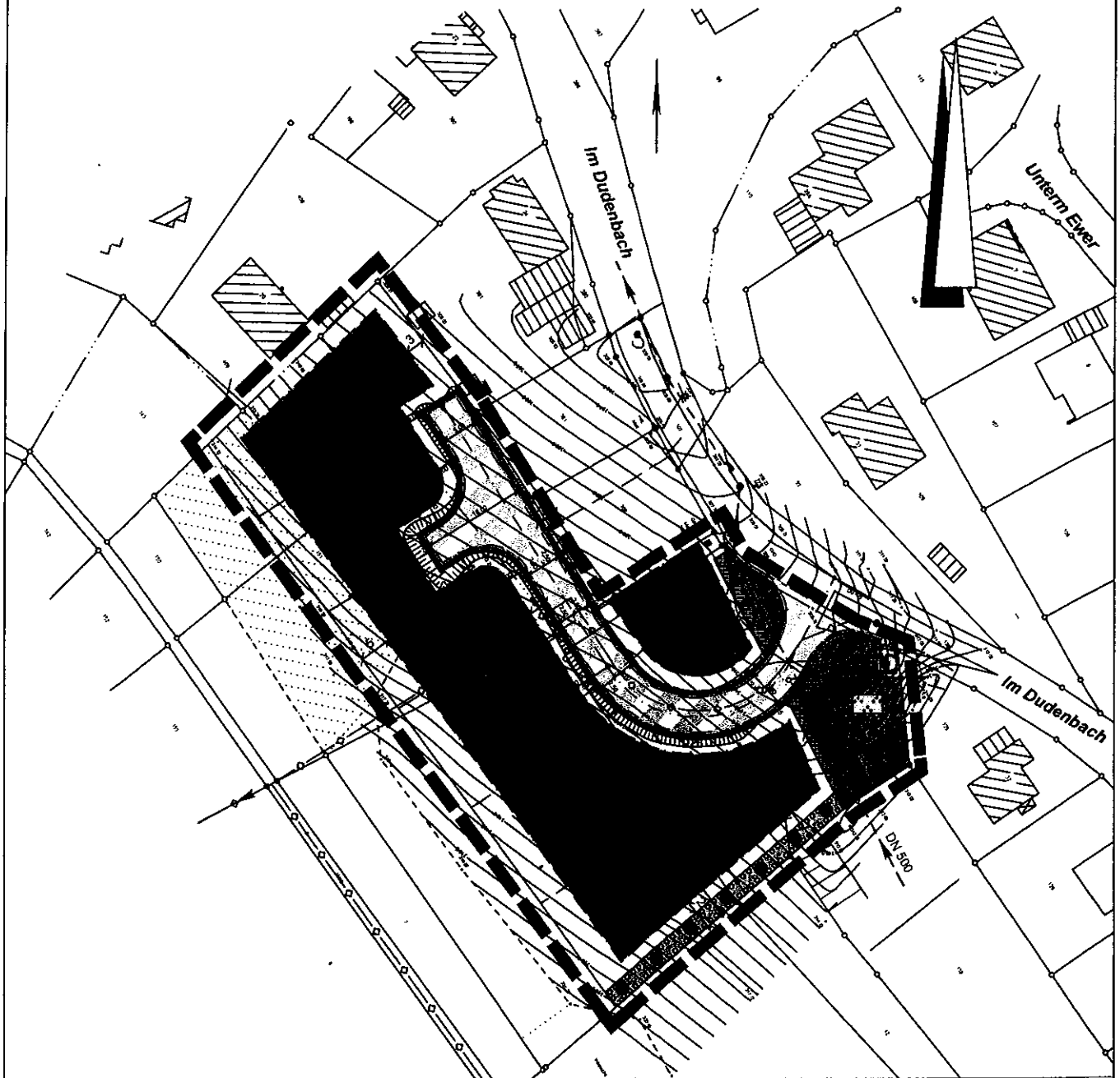
Legende:

- Bereich des ökologischen Eingriffs
- Verkehrsfläche, geschottert
- Rasenfläche, feste Grasnarbe
- Hausgärten
- Brachflächen ohne Gehölzbestände
- Brachflächen, überwiegend Feldgehölzgruppen
- Fettwiesen, mäßig artenreich
- vorh. bauliche Anlagen

Anlage 2
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, OT Rinsdorf
-Planung-

Maßstab 1 : 1.000



Legende:

- Bereich des ökologischen Eingriffs
- Verkehrsfläche, versiegelt
- vorh. bauliche Anlage, EW-Station
- überbaubare Grundstücksflächen, versiegelt, GRZ = 0,3
- nicht überbaubare Grundstücksflächen überwiegend mit Pflanzgebot
- öffentliche Grünflächen -Grünanlage-
- private Grünflächen mit Pflanzgebot

Anlage 3
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, OT Rinsdorf

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr.	Biotop	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtkorrektur-faktor	Gesamtwert	Einzelflächen-wert
1	Vorhandene bauliche Anlagen, EW-Station sowie Wasserhochbehälter	30	0	1	0	0
2	Verkehrsflächen, geschottert	235	0,4	1	0,4	94
3	Rasenflächen, feste Grasnarbe	165	2	1	2	330
4	Brachflächen, ohne Gehölzbestände	255	5	1	5	1.275
5	Fettwiese, mäßig artenreich, landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ohne Bewuchs – Bereich der max. versiegelbaren Fläche durch baul. Maßnahmen (1.591 m² max. bebaubare Flächen u. 617 m² Verkehrsflächen)	2.208	4	1,1	4,4	9.715
6	Fettwiese, mäßig artenreich, landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ohne Bewuchs – Bereich von zuk. Gartenflächen, daher Erhalt des schutzwürdigen Bodens	2.292	4	1	4	9.168
7	Brachflächen, überwiegend mit Feldgehölzgruppen	480	7	1	7	3.360
	Fläche gesamt	**5.665 m²**		**Gesamtflächenwert A**		**23.942**

B. Planungszustand

Nr.	Biotop	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtkorrektur-faktor	Gesamtwert	Einzelflächen-wert
1	Gemischt genutzte Verkehrsflächen, versiegelt	617	0	1	0	0
2	Vorhandene bauliche Anlage – EW-Station-	17	0	1	0	0
3	überbaubare Grundstücksfläche (GRZ = 4.489 m² x 0,3)	1.347	0	1	0	0
4	nicht überbaubare Grundstücksflächen mit zusätzlichen Pflanzvorschriften für heimische Strauchgehölze – Grundstücke ohne Randbegrünung -	2.365	3	1,3	3,9	9.223
5	nicht überbaubare Grundstücksflächen ohne zusätzlichen Pflanzvorschriften für heimische Strauchgehölze – Grundstücke mit Randbegrünung -	777	3	1	3	2.331
6	Öffentliche Grünfläche - Grünanlage – natürliche Sukzession -	392	5	1	5	1.960
7	Anpflanzungsflächen für heimische Laubgehölze, Randbepflanzung	150	5	1	5	750

Nr.	Biotop	Fläche (m²)	Grundwert		Einzelflächenwert
8	Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes: • Gewässerrenaturierungsmaßnahme des "Heckebaches" in den OT Wilnsdorf u. Rinsdorf entlang des Gewerbegebietes „Auf'm Lehnscheid" bis vor die Ortslage Rinsdorf, 1,60 € Baukosten = 1 Wertpunkt, 6.545 WP (Zuordnungsanteil) • Anpflanzung von 7 heimischen Laubbäumen 2. Ordnung auf dem Grundstück der Gemarkung Wilgersdorf, Flur 4, Flurstück 272 - Friedhof -, 240 WP/Baum = 1680 WP (Zuordnungsanteil) • Öffnung Fledermausstollen in der Gem. Wilgesdorf, Flur 12, Flurstück 90 (tlw.) – Stiefelstollen – 1.500 WP Zuordnungsanteil Gesamt: 9.725 WP				9.725
	Fläche gesamt	**5.665 m²**		**Gesamtflächenwert B**	**23.989**

C. Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B 23.989 – Gesamtflächenwert A 23.942 = + 47 Wertpunkte,

d. h. Ausgleichsgrad = **100 % (Vollausgleich)**

Anmerkungen:

zu A 5: Grundwertfaktor für mäßig artenreiche Fettwiese = 4 Wertpunkte/m², angewendeter Korrekturfaktor = 1,1 aufgrund Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden im Bereich der max. möglichen Versiegelungsflächen durch verkehrliche Anlagen und Gebäude = Gesamtwert 4,4 WP/m²

zu A 6: Grundwertfaktor für mäßig artenreiche Fettwiese = 4 Wertpunkte/m², schutzwürdige Böden bleiben erhalten – Freiflächennutzung – daher kein Korrekturfaktor erforderlich

zu B 4: Korrekturfaktor 1,3, da zusätzliche Anpflanzungen mit heimischen Strauchgehölzen im Grundstücksbereich festgesetzt

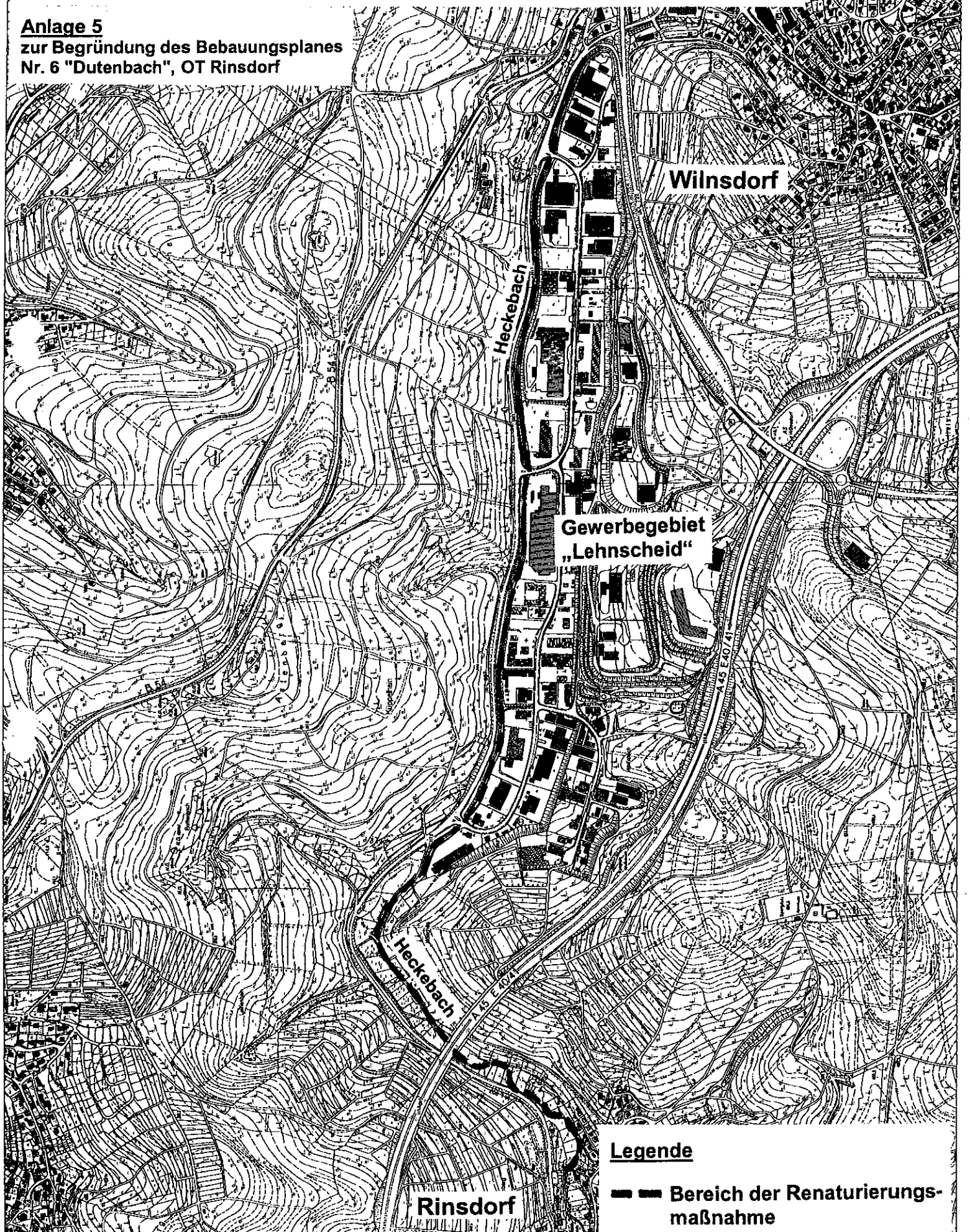
zu B 8: Renaturierungsmaßnahme Heckebach: 1,60€ Baukosten/1 Wertpunkt

Anlage 4
zur Begründung des Bebauungsplanes
Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

Gewässerrenaturierungsmaßnahme des Heckebaches, OT Rinsdorf u. Wilnsdorf

- Maßstab 1 : 12.500 -

Anlage 5
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

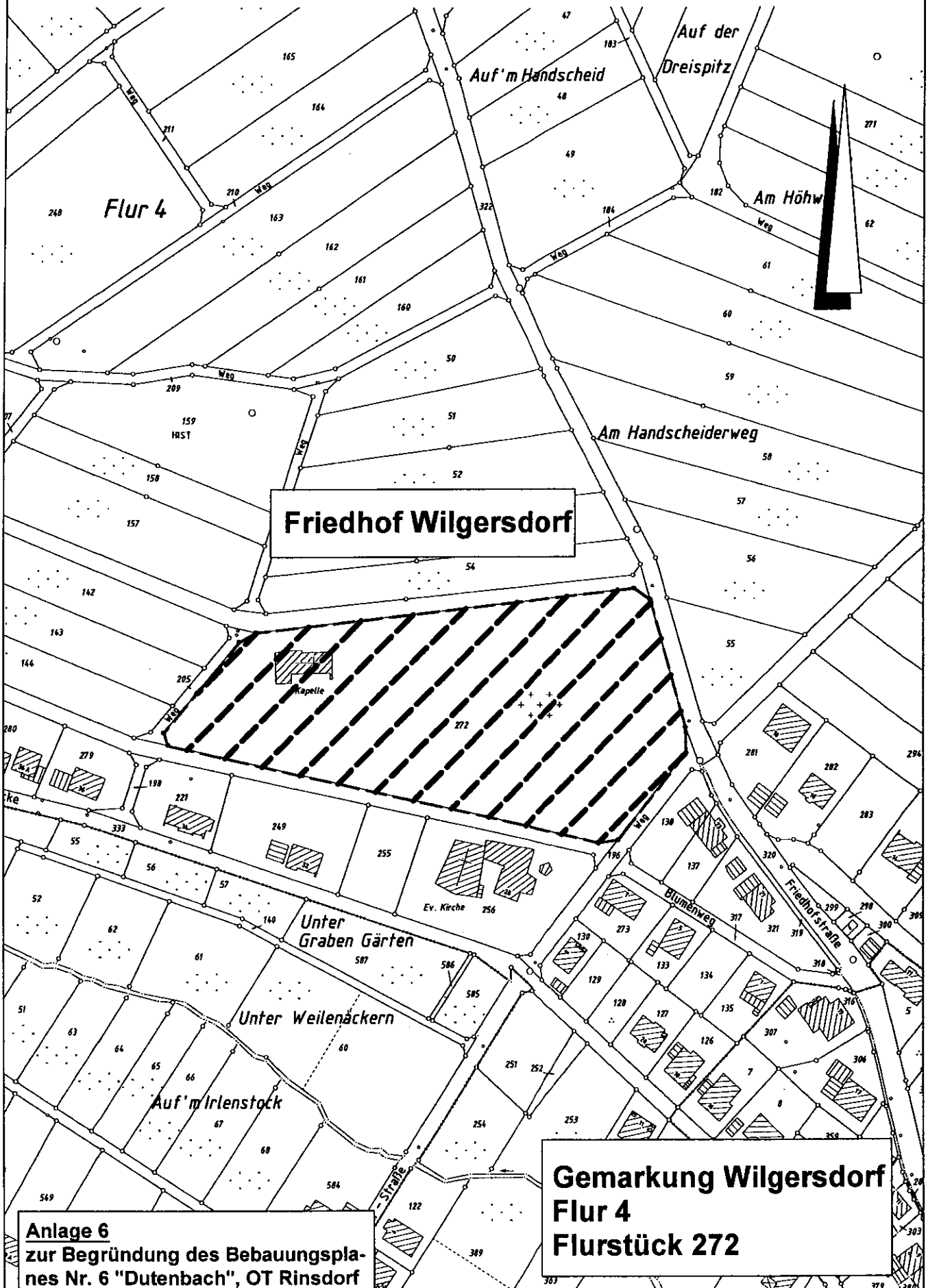


Legende

- Bereich der Renaturierungsmaßnahme

Zuordnungsflächen
gemäß § 1 a (3) und § 9 (1 a) BauGB gemäß Abschnitt B

Maßstab 1 : 2.000

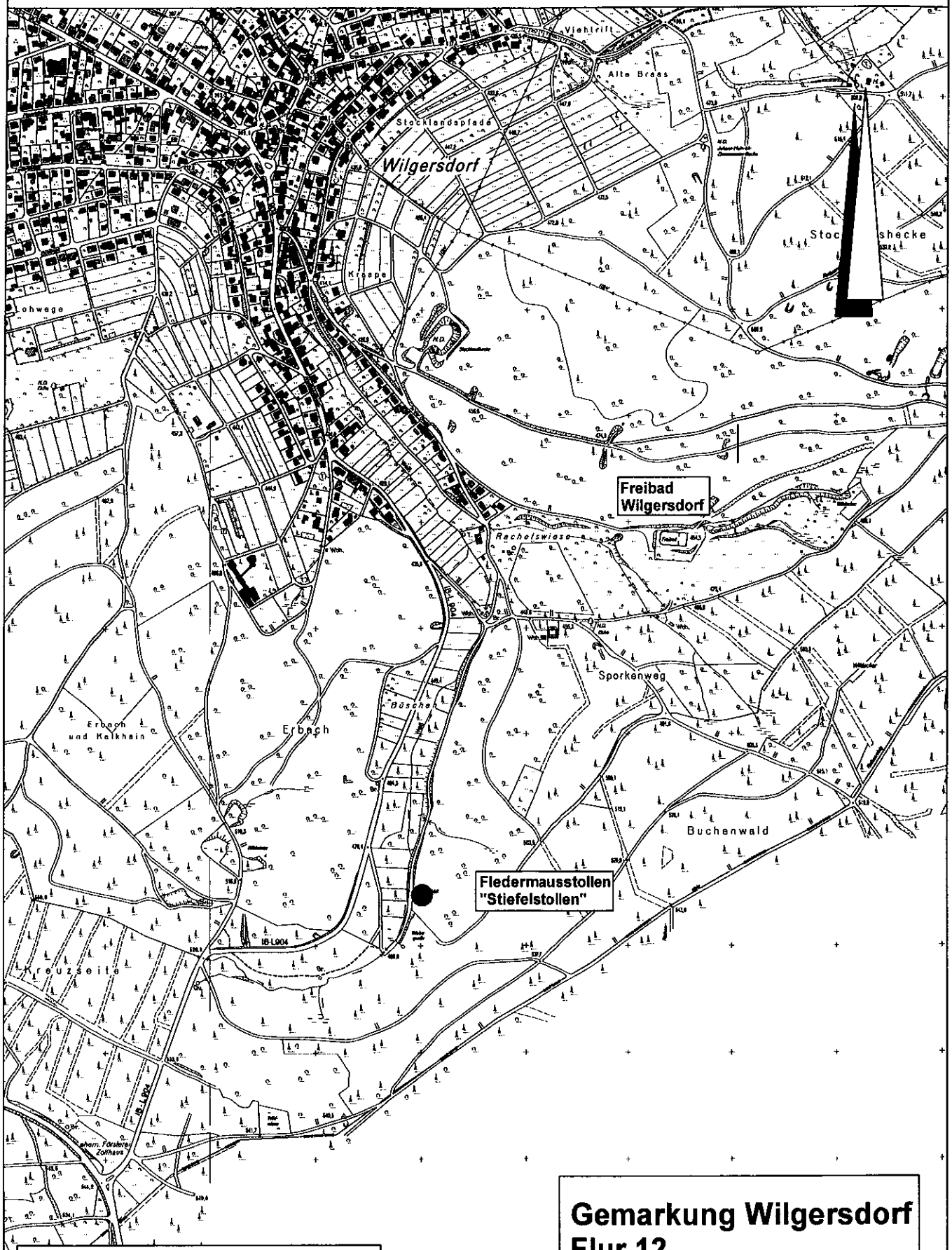


Gemarkung Wilgersdorf
Flur 4
Flurstück 272

Anlage 6
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

Zuordnungsflächen
gemäß § 1 a (3) und § 9 (1 a) BauGB gemäß Abschnitt B

Maßstab 1 : 10.000



Gemarkung Wilgersdorf
Flur 12
Flurstück 90 (tlw.)

Anlage 7
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach", OT Rinsdorf

SATZUNG

der Gemeinde Wilnsdorf vom 15.06.2011

über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gemeindewirtschaftsrechts-Revitalisierungsgesetzes vom 21.12.2010 und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 256, ber. S. 975) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

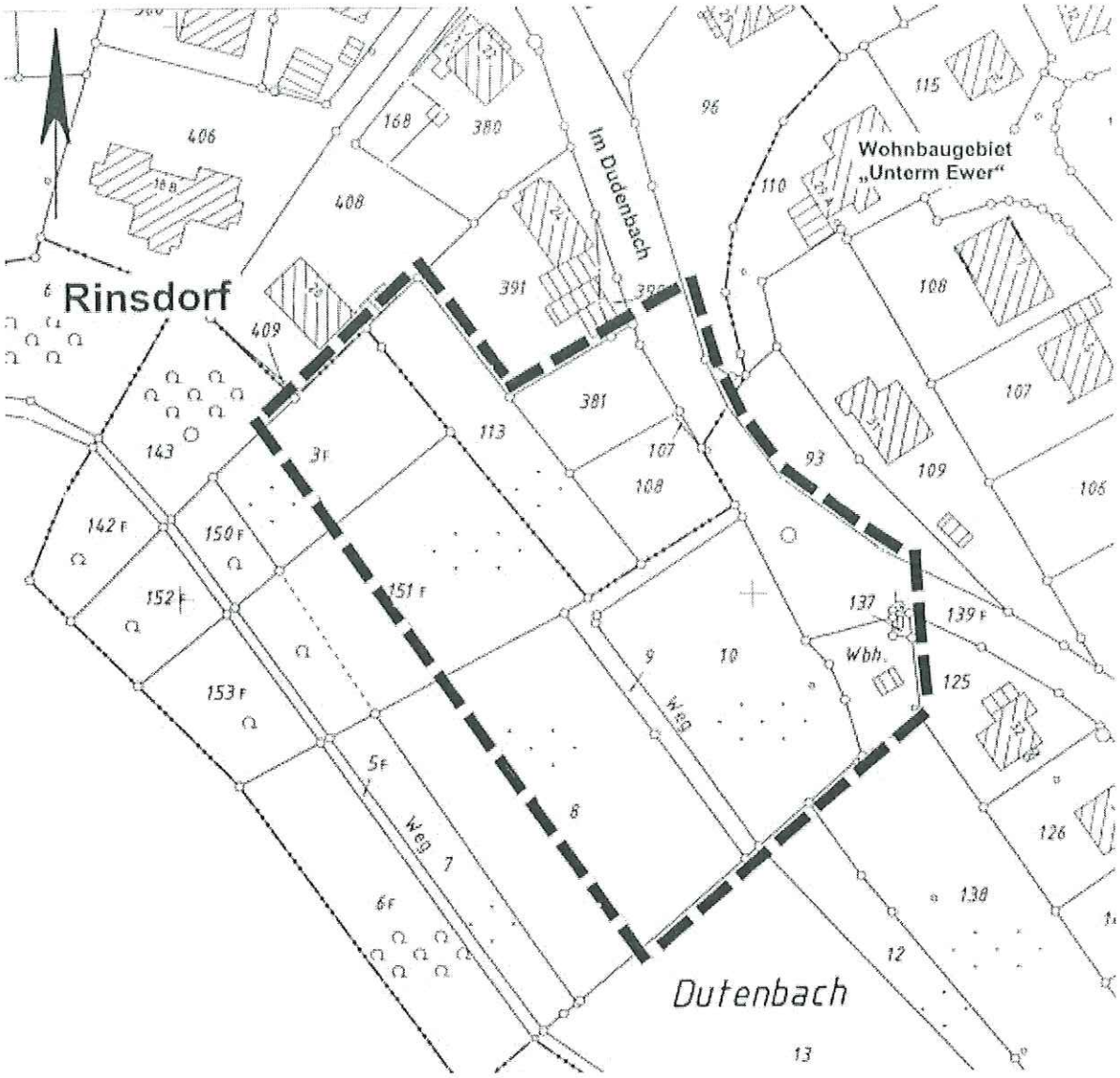
§ 1
Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Geltungsbereich beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf.

Das Plangebiet erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Rinsdorf, Flur 7, Flurstücke:	107, 108, 113, 366 (Straße, tlw.) und 381
Gemarkung Rinsdorf, Flur 8, Flurstücke:	3 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (Weg), 10, 137, 138 (tlw.), 139 (Straße, tlw.) und 151 (tlw.)

In dem nachstehenden Lageplan, Maßstab 1 : 1.250, ist das Plangebiet des Bebauungsplanes mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt.



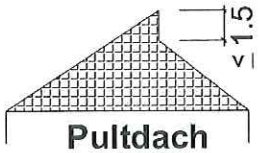
§ 2
Gestaltung der Gebäude

Die Dachneigung für Gebäude in eingeschossiger Bauausführung sowie in den Fällen, in denen durch Hanglage bedingt das Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist, beträgt 20 - 45°.

Die Dachneigung für Gebäude in 2-geschossiger Bauausführung ohne Anrechnung des Kellergeschosses beträgt 20 - 25°.

Die festgesetzte Dachneigung darf für max. 1/3 der tatsächlich überbaubaren Fläche der Hauptgebäude sowie für Garagen und Nebenanlagen gesamtabweichend als Flachdach ausgeführt werden.

Folgende Dachformen sind nur zulässig:



Pultdach


Satteldach


Walmdach

Bei eingeschossiger Bauausführung sowie in den Fällen, in denen durch Hanglage bedingt das Kellergeschoss zum 2. Vollgeschoss wird, sind Aufmauerungen über der Erdgeschossdecke bei Gebäuden ab 30° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 75 cm und bei Gebäuden ab 40° Dachneigung bis zu 100 cm Höhe zulässig. Bei Dachneigungen < 30° sind Aufmauerungen über der letzten Geschossdecke unzulässig. Ausnahmsweise können gem. § 73 BauO NRW i. v. m. § 86 BauO NRW Pultdächer mit Aufmauerungen über der letzten Geschossdecke > 75 cm Höhe zugelassen werden, wenn sich die Bebauung städtebaulich in die nähere Umgebung einfügt.
Dachaufbauten sind ab 30° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig, liegende Dachfenster sind allgemein zulässig.
Quergiebel sind ohne Begrenzung der Aufmauerung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m vor der Hausaußenwand zulässig, wenn deren Breite < 50 % der Gesamthausbreite beträgt.

Bei der Dacheindeckung sind außer dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefereindeckungen alternative Materialien wie z. B. Glas- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig.

§ 3
Gestaltung von Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten

Die Stellplatzflächen sowie Zufahrten auf den privaten Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z. B. Rasengittersteinen, Pflaster mit einer Fugenbreite ≥ 1 cm oder ähnlichen Materialien, die eine gleichwertige Niederschlagswasserbeseitigung gewährleisten, herzustellen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 6 "Dutenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 15.06.2011

Schuppler
Bürgermeisterin

I:\Bauleitplanung\Bebauungspläne\Rinsdorf\Dutenbach\Satzung Örtliche Bauvorschriften doc.doc